

**PROTOKOLL
DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Datum:	Montag, 29. Mai 2017	
Ort:	Zentrum Tanneväg	
Zeit:	20.00 - 21.15 Uhr	
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jürg Sigrist	
Protokoll:	Gemeindeschreiber Marc Bernasconi	
Stimmzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: Thomas Külling, geb. 1967, wohnhaft an der Chilewiese 2 Barbara Bauert, geb. 1972, wohnhaft an der Badener-Landstrasse 24	
Anwesend:	<u>Stimmberechtigte</u>	38 Personen
	<u>Nichtstimmberechtigte</u>	5 Personen inkl. Gemeindeschreiber
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	

TRAKTANDEN

1. Genehmigung der Abrechnung über den Rahmenkredit für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung im Rahmen der dreijährigen Pilotphase von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 bei Minderausgaben von Fr. 211'427.05 und Gesamtkosten von Fr. 43'572.95.
2. Genehmigung der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kinder im Vorschulalter (VOKV).
3. Genehmigung eines Baukredites von Fr. 215'000.-- inkl. MWST für den Umbau des Werkgebäudes Rafz zur Erweiterung von Büro- und Nebenräumlichkeiten.
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Rafz.

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Speziell begrüsst er die Nichtstimmberechtigten Pressevertreter Manuel Navarro vom Zürcher Unterländer und Mark Gasser von den Schaffhauser Nachrichten, den Leiter Finanzen Heinz Lienhard und den neuen Leiter des Alters- und Pflegeheims Peteracker Stephan Kunz.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017	
---	---

- 17-0001 **F6.6.2 Genehmigung der Abrechnung über den Rahmenkredit für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung im Rahmen der dreijährigen Pilotphase von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 bei Minderausgaben von Fr. 211.427.05 und Gesamtkosten von Fr. 43'572.95**

Ausgangslage

Gemeinderat Albin Sigrist erwähnt, dass an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz einen im Rahmen der dreijährigen Pilotphase von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 befristeten jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal Fr. 85'000.-- bewilligten. Bei der Berechnung der Höhe des Rahmenkredits wurde von einem mittelfristigen Anstieg des Bedarfs auf 22 anspruchsberechtigte Betreuungsplätzen ausgegangen.

Rechtsgrundlagen für die familienergänzende Betreuung, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Nach § 18 KJHG sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Beitragsreglement

Auf der Basis der an der Gemeindeversammlung vertretenen Vorgaben genehmigte der Gemeinderat daraufhin das Beitragsreglement. Dieses besagt, dass die Gemeinde in Rafz wohnhafte Eltern mit einkommensabhängigen Beiträgen an die Betreuungskosten unterstützt, die entsprechende Angebote in Anspruch nehmen.

Die Bemessung der Gemeindebeiträge an die Eltern erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote (wird vorgängig zwischen dem Anbieter und den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart)
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern (bildet die Grundlage für die Festlegung des Gemeindebeitrages)

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern bildet das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Betreuungseinheit	bis Fr. 50'000.--	Fr. 50'001.-- bis Fr. 100'000.--	über Fr. 100'001.--
Gemeindebeitrag pro Tag	Fr. 35.00	Fr. 19.00	Fr. 0.--
Gemeindebeitrag pro $\frac{3}{4}$ Tag	Fr. 26.25	Fr. 14.25	Fr. 0.--
Gemeindebeitrag pro $\frac{1}{2}$ Tag	Fr. 17.50	Fr. 9.50	Fr. 0.--
Gemeindebeitrag bei stundenweiser Abrechnung in Tagesfamilie, pro Stunde	Fr. 3.50	Fr. 1.90	Fr. 0.--

Rahmenkredit Pilotphase 2014 bis 2016

Bewilligte Betreuungsbeitragsgesuche 2014 bis 2016 (Stichtag 31. Dezember)

	2014	2015	2016
Total bewilligte Beitragsgesuche	5	9	12
davon in Rafz betreut	4	6	9
davon auswärts betreut	1	3	3
Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren	187	192	193
Quote der Beitragsbeziehenden	2.67 %	4.69 %	6.22 %

Die Kosten beliefen sich auf Franken:

Beiträge an die Eltern	Fr. 2'619.50	Fr. 10'743.25	Fr. 18'330.20
Tagesfamilien- und Krippenaufsicht*	Fr. 2'160.00	Fr. 2'430.00	Fr. 7'290.00
Total Kosten	<u>Fr. 4'779.50</u>	<u>Fr. 13'173.25</u>	<u>Fr. 25'620.20</u>

*Aufwendungen bzw. Kosten für die Kontrollen und Bewilligungen

Abrechnung Rahmenkredit

1. Ausgaben

Diverse Beiträge an Private	Fr. 31'692.95
Kanton Zürich, Tagesfamilien- und Krippenaufsicht	<u>Fr. 11'880.00</u>
Total Kosten	<u>Fr. 43'572.95</u>

2. Bewilligte Kredite

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013	<u>Fr. 255'000.00</u>
Total Kredit	<u>Fr. 255'000.00</u>

3. Kreditunterschreitung

Fr. 211'427.05

4. Buchhaltungsnachweis

2014 Konto 542.3660.00	Fr. 4'779.50
2015 Konto 542.3660.00	Fr. 13'173.25
2016 Konto 542.3660.00	<u>Fr. 25'620.20</u>
Total	<u>Fr. 43'572.95</u>

5. Einnahmen

Keine

Begründung Minderkosten

Die hohe Kreditunterschreitung lässt sich damit begründen, dass die Quote der Beitragsbeziehenden sehr tief war. Der gesprochene Rahmenkredit von jährlich Fr. 85'000.-- basierte auf der Annahme, dass durchschnittlich 22 Krippenplätze belegt werden. Mit 5 bis 12 Plätzen lag diese Zahl deutlich tiefer, so Gemeinderat Albin Sigrüst.

Stellungnahme RPK / Diskussion

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft. Auch aus der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

Gemeindeschreiber Marc Bernasconi verliest den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Im Anschluss daran schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über die Genehmigung der Abrechnung über Rahmenkredit für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung im Rahmen der dreijährigen Pilotphase.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 2 Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abrechnung des Rahmenkredites für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung im Rahmen der dreijährigen Pilotphase von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 wird bei Minderausgaben von Fr. 211'427.05 und Gesamtkosten von Fr. 43'572.95 genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - Schulpflege Rafz, c/o Schulverwaltung
 - Gemeinderat Albin Sigrist
 - Sozial- und Gesundheitsvorstand Kurt Altenburger
 - Leiterin Soziales Olivia Fischer
 - Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard
 - F6.6.2 Familienergänzende Tagesbetreuung

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

<p>Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017</p>	
--	---

17-0002 **F6.6.2 Genehmigung der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV)**

Ausgangslage

Gemeindepräsident Jürg Sigrist betont, dass die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter neu in der Zuständigkeit von Sozialvorstand Kurt Altenburger liegt, weshalb dieser die neue Verordnung vorstellen wird.

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich nahmen laut Sozialvorstand Kurt Altenburger am 13. Juni 2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" an. In der Folge hat man die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 7. Dezember 2011 festgelegt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18 KJHG). Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz einen im Rahmen einer Pilotphase auf drei Jahre befristeten jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal Fr. 85'000.-- für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter (siehe Traktandum Nr. 1, Abrechnung Rahmenkredit familienergänzende Tagesbetreuung).

Mit Vorliegen der Abrechnung des Rahmenkredites soll nun die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter definitiv Einführung bzw. weitergeführt werden.

Definitive Einführung familienergänzende Betreuung Kinder im Vorschulalter

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter kann gemäss Sozialvorstand Kurt Altenburger durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Aktuell leben in der Gemeinde Rafz zurzeit 174 Kinder im Vorschulalter. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Pilotphase mit einer jährlichen Quote von Beitragsbeziehenden zwischen 2.67 % und 6.22 % kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beitragsgesuche in den kommenden Jahren im ähnlichen Rahmen wie bisher entwickeln werden.

Wie bereits Abklärungen der damaligen Projektgruppe „Familienergänzende Tagesbetreuung“ vor Einführung der Pilotphase gezeigt haben, macht die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde keinen Sinn. Der Aufbau und Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter gehört nicht zu den Kernaufgaben und -kompetenzen einer Gemeinde. Es gibt in diesem Bereich viele private Anbieter mit grosser Fachkompetenz.

Verordnung familienergänzende Betreuung Kinder im Vorschulalter (VOKV)

Allgemeines

In der vorliegenden VOKV wird festgelegt, dass allfällige Beiträge lediglich an erwerbstätige Erziehungsberechtigte gewährt werden, die mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Rafz gesetzlich gemeldet sind (Art. 3 VOKV). Die Berechnung eines allfälligen Anspruchs basiert auf dem steuerbaren Vermögen sowie auf dem massgebenden Einkommen der Gesuchsteller (Art. 6 und 7 VOKV). Sozialvorstand Kurt Altenburger erläutert die einzelnen Artikel der VOKV.

Verordnung VOKV

Vorbemerkung

Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Rafz wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff „Erziehungsberechtigte“ verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich (KJHG) erlassen wird, regelt die Unterstützung der familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Rafz (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Rafz wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

II. Berechnung der Beiträge

Art. 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Art. 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbeitrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 8 Beitragstabelle

In einer Beitragstabelle werden die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 9 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und zum Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Die Unterlagen sind der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Art. 10 Neuberechnung des Beitrags

Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich bei der jährlichen Überprüfung Änderungen beim massgebenden Einkommen und / oder Vermögen, werden den begünstigten Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde Nachzahlungen gewährt bzw. Rückzahlungen gefordert.

Art. 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

III. Vollzug

Art. 13 Beitragsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

Art. 14 Einstellung der Beiträge im Budget

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich im Budget der Politischen Gemeinde Rafz aufzunehmen.

Art. 15 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Angaben und Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2017 in Kraft.

Art. 17 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

Alle Auszahlungen ab der Beitragsperiode ab dem 1. Juli 2017 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Erwägungen

In der Gemeinde Rafz existiert mit der „Chinderkrippe Flügelpilz Rafz“ schon seit längerer Zeit ein entsprechendes Angebot mit 11 Plätzen. Bei der Kinderkrippe besteht keine Absicht, die Platzzahl auszubauen. Hinzu kommen Tagesfamilien, welche diese Art der Betreuung ebenfalls anbieten. Zudem hat der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland (ehemals Tagesfamilien Kloten), Wallisellen, abgeschlossen. Darin überträgt die Gemeinde Rafz der Tagesfamilienorganisation sämtliche Pflichten, wie Abklärung, Vermittlung, Begleitung, Verrechnung der Betreuungsstunden und die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes in Tagesfamilien.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht. Diese Annahme wird gestärkt durch die Tatsache, dass bezüglich Betreuungsangeboten in der Gemeinde in den vergangenen Jahren weniger Anfragen als angenommen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde ist deshalb gemäss Sozialvorstand Kurt Altenburger nicht angezeigt.

Unabhängig von den Anbietern ist für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden. Bei der Objektfinanzierung werden einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind. Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat die Beträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können. Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt der Gemeinderat eine Subjektfinanzierung.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Zudem ist es sehr wohl möglich, dass die entsprechenden jährlichen Ausgaben die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Fr. 40'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 17 Ziff. 3 Gemeindeordnung Rafz GO) übersteigen werden. Die VOKV ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen (Art. 16 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 6 GO) und soll nach dessen Annahme ab 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Beitragsreglement

Vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat, gestützt auf die Vorgaben der VOKV, auf denselben Zeitpunkt hin ein Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) erlassen. Es umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Sozialvorstand Kurt Altenburger fügt hinzu, dass der Gemeinderat an einem bedarfsgerechten Angebot für eine familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nicht nur interessiert ist, er respektive die Gemeinde ist dazu gemäss erwähntem Volksentscheid und vorliegender Gesetzgebung auch verpflichtet. Mit der VOKV wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Gemeinde Rafz ihren Verpflichtungen – auch bezüglich Beiträgen der Erziehungsberechtigten – rechtzeitig nachkommen kann.

Die Berechnung der Beiträge lehnt sich an vergleichbare Reglemente von Gemeinden in den Bezirken Bülach und Dielsdorf. Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von Fr. 300'000.--, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag gemäss Sozialvorstand Kurt Altenburger nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Stellungnahme RPK

RPK-Präsident Karl Schweizer betont Art. 13 VOKV, worin festgehalten wird, dass der Gemeinderat, gestützt auf die Verordnung, ein Beitragsreglement (REKV) mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen erlässt. Die Rechnungsprüfungskommission ist der Ansicht, dass Ausgaben von finanzieller Tragweite dem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist betont, dass die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn, das heisst auf kommunaler Ebene in einem Gemeindeversammlungsbeschluss, festzuhalten sind. Zudem ist in Art. 14 VOKV geregelt, dass die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge jährlich im Budget aufzunehmen sind. Deshalb obliegt die REKV in der Kompetenz des Gemeinderates.

Diskussion

Hans Ulrich Neukom, Präsident SVP Rafz, sieht ein Problem darin, dass die VOKV kein Kostendach vorsieht. Nirgends in der Verordnung ist eine Zahl aufgeführt. Deshalb stellt er den Antrag, das REKV dem Souverän zu unterbreiten.

Sozialvorstand Kurt Altenburger betont, dass in der Verordnung die Grundsätze zu regeln sind und das Rad nicht neu erfunden wurde, sondern Vorgaben von anderen Gemeinden übernommen wurden. Das bisherige Reglement wurde dahingehend angepasst, dass nicht mehr das steuerbare Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens als Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern angewendet werden, sondern neu, wie bereits erwähnt, das massgebende Einkommen sowie eine Vermögensobergrenze von Fr. 300'000.-- für die Anspruchsberechtigung besteht. Die Beitragshöhe richtet sich nach zudem nach der Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist fügt hinzu, dass allfällige Anpassungen im Reglement dem Souverän zur erneuten Beschlussfassung unterbreitet werden müssen, sofern dieser das Reglement abgenommen hat. Dies führt automatisch zu längeren Abläufen, wodurch der Gemeinderat entscheidende Handlungskompetenz verliert.

RPK-Mitglied René Hess ist der Meinung, dass die RPK gerne wissen möchte, wohin die finanzielle Reise bei der vorliegenden Verordnung führt. Wie aus der Abrechnung des dreijährigen Rahmenkredites ersichtlich war, verdoppelten sich die Anzahl Gesuche jedes Jahr. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, was im Reglement steht. Es kann nicht angehen, dass Personen, mit einem hohen Einkommen, aufgrund von generierten Schulden ein tieferes, steuerbares Einkommen ausweisen und dadurch in den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen.

Abstimmung

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, lässt Gemeindepräsident Jürg Sigrist über den Antrag der RPK und Hans Ulrich Neukom, das Beitragsreglement (REKV) an der nächsten Gemeindeversammlung zu unterbreiten, abstimmen.

Der Antrag von RPK und Hans Ulrich Neukom wird mit 27 Ja-Stimmen angenommen.

Da das Beitragsreglement (REKV) wie die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt werden sollten, nun aber der Souverän entschieden hat, das REKV der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen, zieht Gemeindepräsident Jürg Sigrist im Namen des Gemeinderates die beantragte VOKV zurück.

Die anwesenden Stimmberechtigten sind mit dem Vorgehen des Gemeinderates einverstanden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, der nächsten Gemeindeversammlung das Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) zusammen mit der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) vorzulegen.
2. Vom Rückzug der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) durch den Gemeinderat wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - Sozial- und Gesundheitsvorstand Kurt Altenburger
 - Gemeinderat Albin Sigris
 - Leiterin Abteilung Soziales Olivia Fischer
 - Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard
 - F6.6.2 Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigris

Marc Bernasconi

Versandt:

<p>Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017</p>	
--	---

17-0003 **L2.1.2 Genehmigung eines Baukredites von Fr. 215'000.-- inkl. MWST für den Umbau des Werkgebäudes Rafz zur Erweiterung von Büro- und Nebenräumlichkeiten**

Ausgangslage

Das Werkgebäude der Politischen Gemeinde Rafz am Tannewäg 6 wurde 1990 in Betrieb genommen. Das gesamte Areal umfasst das Feuerwehrgebäude, die unterirdischen militärischen Einrichtungen, die Garderoben des Fussballclubs Rafzerfeld, der Jugendtreff und die Hauswartwohnung. Im Werkgebäude selbst sind die Mitarbeitenden samt Fahrzeuge und Gerätschaften des Forst- und Werkbetriebes einquartiert. In den vergangenen 27 Jahren hat sich der Betrieb stark verändert. Heute benötigt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Forst- und Werkbetriebes einen Computer-Zugriff und einen Anteil an einem Büroarbeitsplatz, damit ein effizientes Arbeiten möglich ist. Der bauliche Unterhalt wurde in der Vergangenheit auf das Notwendigste beschränkt. Nach bald drei Jahrzehnten und der veränderten betrieblichen Gegebenheiten soll das Werkgebäude nun einem zweckmässigen Umbau unterzogen werden.

Bau- und Liegenschaftenvorständin Hélène Sigrist erläutert weiter, dass das Team des Forst- und Werkbetriebes in den vergangenen Jahren gewachsen ist, sodass der Aufenthaltsraum zu klein wurde. Dies ist vor allem bei den regelmässig stattfindenden Teamsitzungen gut spürbar. Im aktuellen Büro der Werkmitarbeitenden sind auch die elektronischen Anlagen der Wasserversorgung (Wasserwarte) unterbracht. Dieses Büro müssen sich heute mit Ausnahme des Betriebsleiters alle Mitarbeitenden teilen. Dieser Zustand ist unzumutbar, da das Büro einfach zu klein ist und Abstellflächen sowie Ablagemöglichkeiten fehlen. Heute erledigen in diesem Büro vor allem die beiden Vorarbeitenden (Forst und Werk), der Ortsquartiermeister und vor allem der Wassermeister ihre Arbeiten und sind auf entsprechenden Platz angewiesen.

Hinzu kommt, dass mit der neuen Lernenden Forstwart und der Sekretärin des Forst- und Werkbetriebes zwei Frauen ins bisher ausschliessliche Männerteam eingetreten sind. Gerade die Forstwart-Lernende benötigt Möglichkeiten, sich umzuziehen, weshalb ein separates WC inkl. Dusche für Frauen vorgesehen ist.

Umbau Werkgebäude

Allgemeines

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die notwendigen Massnahmen zur Erweiterung der Büro- und Nebenräumlichkeiten im Werkgebäude in die Wege zu leiten. Gleichzeitig sollen auch notwendige Unterhaltsarbeiten wie malen, Ersatz von Lampen etc. ausgeführt werden. Für die fachliche Begleitung des Umbaus wurde das Büro schmidli architekten & partner ag (sa&p), vertreten durch Architekt Peter Lussi, Tannewäg 26, Rafz, beigezogen. Im Vorfeld wurden verschiedene Varianten unter Einbezug der Mitarbeitenden des Forst- und Werkbetriebes geprüft, wobei sich das vorliegende Projekt des Büros sa&p, datiert vom 23. März 2017, als das kostengünstigste und praktikabelste herausstellte.

Umbauprojekt

Das vorliegende Bauprojekt sieht gemäss Bau- und Liegenschaftenvorständin H el ne Sigrist vor, den heutigen Material- und Abstellraum in einen Aufenthaltsraum umzufunktionieren. Gleichzeitig wird eine kleine, neue K che mit Ablagem glichkeiten eingebaut. F r die weiblichen Mitarbeiterinnen wird eine separate Garderobe mit Dusche und WC erstellt. Der heutige Aufenthaltsraum wird zu B ros umfunktioniert und mit einer Verbindungst re zum heutigen B ro des Betriebsleiters versehen. Der Aufenthaltsraum wird zus tzlich mit einer W rmed mmung versehen und das heutige Eingangstor auf der Werkgeb udeinnenhofseite mit einer Fensterfront verschlossen, sodass neu nur noch ein Zugang besteht (heute zwei Zug nge). Das Material- und Ger telager der Wasserversorgung wird zu einem Abstellraum f r ein Fahrzeug inkl. Motorr der und Velos umfunktioniert. Die heutigen T ren werden zudem durch ein Rolltor und eine separate Eingangst re ersetzt. Das bestehende Material der Wasserversorgung kann anderweitig untergebracht werden.

Die einzelnen Arbeiten sind im nachfolgenden Baubeschrieb detailliert aufgef hrt.

Baubeschrieb

Baumeisterarbeiten

Abbruch Falttor auf der Hofseite, ausmauern Br stung und Leibung f r Fenstereinbau, T rdurchbr che, Fassade Tannew g und B roverbindung, neue Innenw nde f r den Nasszellen-einbau, diverse Bohr- und Spitzarbeiten, zumauern aller Aussparungen.

Montagebau in Holz

Wandverkleidung mit W rmed mmung gegen Kadaversammelstelle, Nachd mmung der Wand gegen die Garage.

Fenster aus Holz

Neues Fenster anstelle Falttor gegen den Innenhof.

Aussentore in Metall

Abbruch der bestehenden Fl geltore aus Holz und Einbau von neuen Sektionaltoren.

Elektroinstallationen

 nderung, Anpassung und Erweiterung der Elektroinstallationen an die neuen Raumnutzungen und Bed rfnisse. Zus tzliche EDV-Stellen, zeitgem sse Beleuchtungen.

L ftungsanlage

Abluftanlage f r K che und Nasszelle.

Heizungsanlage

Anpassung der bestehenden Heizungsanlage an die neuen Raumnutzungen.

K cheneinrichtung

Abbruch der bestehenden Kleink che und Montage einer neuen K che an neuem Standort.

Sanit ranlage

Sanit rinstallationen f r Kalt- und Warmwasser, Abwasserleitungen in das Untergeschoss gef hrt und an der bestehenden Kanalisation angeschlossen. Lieferung und Montage der notwendigen Apparate.

Gipserarbeiten

Verputzarbeiten an den neuen W nden, W rmed mmung an der Decke gegen Estrich und abgeh ngte Akustikdecken im Aufenthaltsraum sowie im Nasszellenbereich.

Schreinerarbeiten

Neue Aussent re gegen den Tannew g, Innent ren, Elementw nde mit T ren im Nasszellenbereich, Schrankfronten  ndern und erg nzen, allgemeine Schreinerarbeiten.

B den

Unterlagsb den im Nasszellenbereich, Holzboden mit W rmed mmung im Aufenthaltsraum.

Plattenbeläge

Boden- und Wandplatten im Nasszellenbereich, Plattenschild bei der Einbauküche.

Malerarbeiten

Umfassende Malerarbeiten im ganzen Bürobereich, Aufenthaltsraum, in allen Nasszellen und Nebenräumen.

Baureinigung

Umfassende Baureinigung nach Abschluss aller Umbauarbeiten.

Architektur und Bauleitung

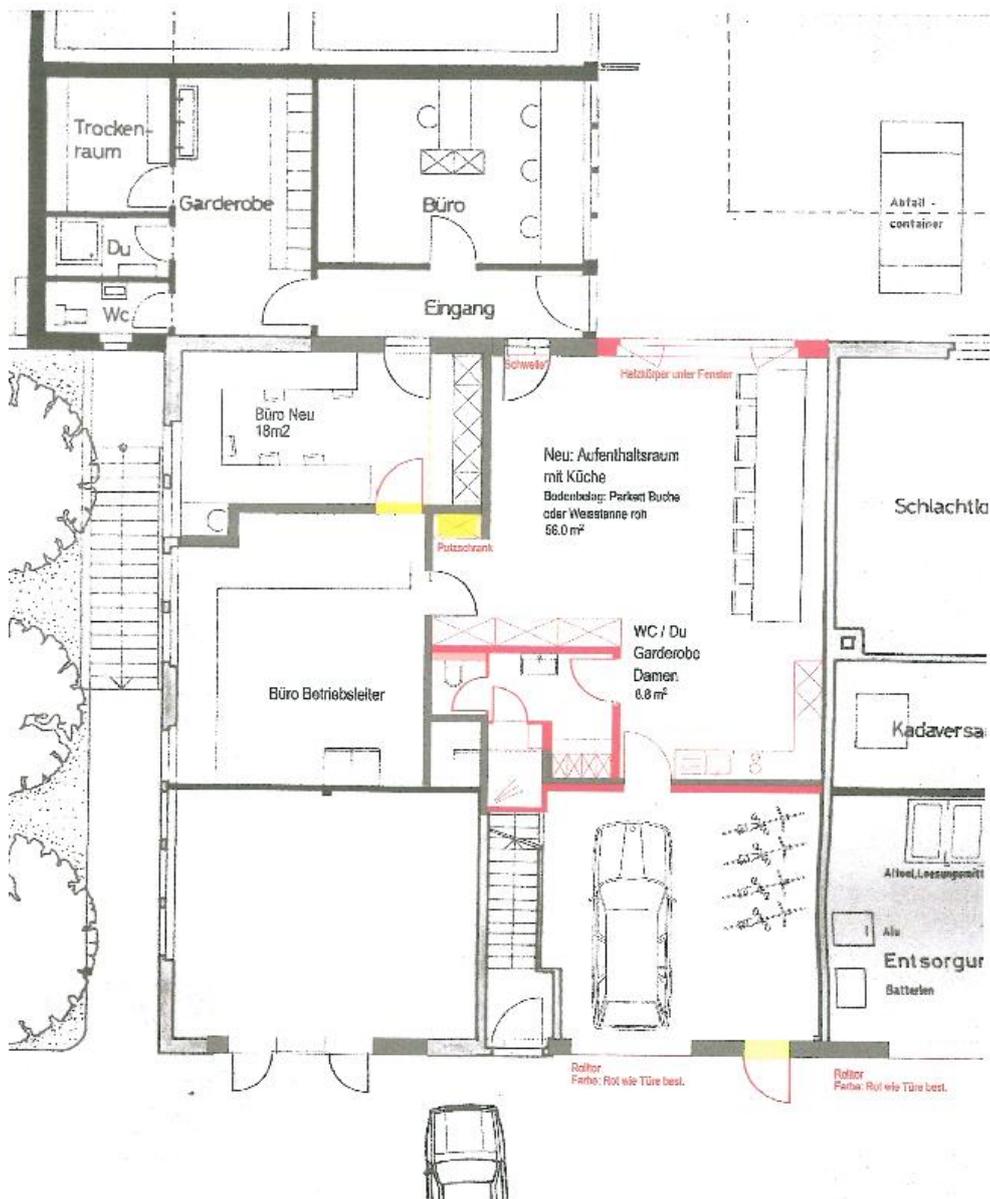
Planung, Ausschreibung und Überwachung sämtlicher Arbeiten bis zur Bauvollendung.

Nebenkosten

Bewilligungen, Gebühren, Kopierkosten, Versicherungen etc.

Einrichtung

Tische, Bank und Stühle für den Aufenthaltsraum sowie Garderobenschränke.

Grundrissplan Räumlichkeiten Werkgebäude (Veränderungen farblich markiert)

Baukosten

Gemäss Schätzung des Büros sa&p (Genauigkeit +/- 15 %), basierend auf vorliegenden Offerten, ist mit folgenden Baukosten zu rechnen:

• Baumeisterarbeiten	Fr.	12'000.--
• Montagebau in Holz	Fr.	9'000.--
• Fenster aus Holz	Fr.	6'000.--
• Aussentore in Metall	Fr.	16'000.--
• Elektroinstallationen	Fr.	18'000.--
• Lüftungsanlage	Fr.	3'000.--
• Heizungsanlage	Fr.	6'000.--
• Kücheneinrichtung	Fr.	15'000.--
• Sanitäranlage	Fr.	13'000.--
• Gipsarbeiten	Fr.	13'000.--
• Schreinerarbeiten	Fr.	25'000.--
• Unterlagsböden	Fr.	2'000.--
• Plattenbeläge	Fr.	7'000.--
• Bodenbeläge aus Holz	Fr.	13'000.--
• Malerarbeiten	Fr.	8'000.--
• Baureinigung	Fr.	2'000.--
• Architekturhonorar	Fr.	23'000.--
• Bewilligungen und Gebühren	Fr.	2'000.--
• Anschlussgebühren	Fr.	2'000.--
• Kopierkosten	Fr.	500.--
• Bauzeitversicherung	Fr.	100.--
• Spezialversicherungen	Fr.	1'400.--
• Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	8'000.--
• Einrichtungen	Fr.	<u>10'000.--</u>
Total Kosten Umbau Werkgebäude inkl. MWST	Fr.	<u><u>215'000.--</u></u>

Die Gesamtkosten teilen sich auf in Fr. 125'000.-- wertvermehrende, Fr. 45'000.-- Umbau bedingte und Fr. 45'000.-- Unterhaltskosten.

Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Die jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) betragen 10 % der Nettoinvestitionen, d.h. Fr. 21'500.--.

Betriebliche und personelle Folgekosten

Die betriebliche Folgekosten (Wasser, Energie, Heizkosten) werden sich durch den Einbau einer zweiten Nasszelle inkl. WC nur minimal erhöhen. Der Aufwand für die Reinigung der Räumlichkeiten (personelle Folgekosten) wird ebenfalls nur leicht höher ausfallen, da das neue Büro bereits heute im Reinigungsplan enthalten ist. Zudem erhält der neue Aufenthaltsraum einen pflegeleichten Boden aus Weisstanne. Dieser muss nur gewischt und nicht feucht aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass somit die betrieblichen Folgekosten nur gering ansteigen und somit nicht separat auszuweisen sind.

Weiteres Vorgehen / Terminplan

Mit den Bauarbeiten soll baldmöglich begonnen werden.

Budget 2017

Die Kosten für den Umbau des Werkgebäudes sind in der Investitionsrechnung 2017, Konto 090.5030.10, Anpassung Büroräume Werkgebäude, mit Fr. 140'000.-- budgetiert. Bei der damaligen Budgetierung lagen noch keine konkreten Zahlen vor, weshalb die nun vorliegende Differenz zum Kostenvoranschlag von Fr. 215'000.--.

Erwägungen

Der geplante Umbau des Werkgebäudes zur Erweiterung der Büro- und Nebenräumlichkeiten ist laut Bau- und Liegenschaftenvorständin Hélène Sigrist dringend notwendig und ausgewiesen. Die vorgesehenen Arbeiten beschränken sich aufs Wesentliche, wobei auch notwendige Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise malen und Böden auffrischen ausgeführt werden sollen. Zwar fallen dadurch die Gesamtkosten etwas höher aus, doch erscheint eine gleichzeitige Ausführung sinnvoll und nach rund 27 Jahren auch angebracht. Die vorliegende Variante für den Umbau ist kostengünstig und zweckmässig, sodass die Forst- und Werkmitarbeitenden in Zukunft wieder über angemessene Räumlichkeiten für deren Betrieb verfügen.

Stellungnahme RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat laut RPK-Präsident Karl Schweizer das Projekt für den Umbau des Werkgebäudes und den Antrag des Gemeinderats geprüft. Im Voranschlag 2017 sind Fr. 140'000.-- für den Umbau eingestellt und als zweckmässig und angemessen aus Sicht der RPK beurteilt. Nun liegen die veranschlagten Kosten um rund 50 Prozent höher, was die RPK sehr erstaunte und fraglich stimmte, ob es sich immer noch um ein zweckmässiges Bauvorhaben handelt. Weiter stellte sich für die RPK die Frage, auch welchen Grundlagen der vom Gemeinderat ins Budget eingestellte Betrag basierte. Der Gemeinderat wird angehalten alles daran zu setzen, dass die Umbaukosten unter Fr. 200'000.-- abschliessen.

Der Gemeinderat ist laut Gemeindepräsident Jürg Sigrist ebenfalls interessiert, die Kosten möglichst tief zu halten, doch ein Versprechen dazu kann er nicht abgeben.

Diskussion

Da im Umbauprojekt auch eine Küche vorgesehen ist, interessiert Alfred Sigrist, ob in Zukunft eine Köchin für die Angestellten im Forst- und Werkgebäude kochen wird.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist erwidert, dass eine kleine, funktionale Küche vorgesehen ist und dies heute in jedem grösseren Betrieb Standard ist. Schlussendlich will die Gemeinde Rafz auch eine attraktive und moderne Arbeitgeberin sein.

Hans Ulrich Neukom, Präsident SVP Rafz, erachtet die veranschlagten Kosten als extrem hoch. Auf Luxus wie eine Küche mit einer teuren Granitabdeckung der Klasse 3 könnte auch verzichtet werden. Mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % könnten sich die Mehrkosten bis auf knapp Fr. 248'000.-- belaufen. Deshalb unterstützt er die Haltung der RPK.

Wilfried Sigrist möchte wissen, ob bei der Planung die Räumlichkeiten im Estrich im Werkgebäude auch mit einbezogen wurden. Dort hätte es genügend Platz für Büroräumlichkeiten, sodass die gesamte Fläche im Erdgeschoss als Lager- und Umschlagplatz benützt werden könnte.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist führt aus, dass die Räumlichkeiten im Obergeschoss untersucht wurden, ein Ausbau aus Kostengründen aber nicht in Frage kam.

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindegemeinschafter Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schreitet zur Abstimmung über die Genehmigung eines Baukredites für den Umbau des Werkgebäudes.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 3 Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Umbau des Werkgebäudes zur Erweiterung der Büro- und Nebenräumlichkeiten wird, gemäss Projekt des Büros schmidli architekten & partner ag, Tannewäg 26, 8197 Rafz, datiert vom 23. März 2017, ein Baukredit von Fr. 215'000.-- inkl. MWST bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - schmidli architekten & partner ag, Herr Peter Lussi, Tannewäg 26, 8197 Rafz
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beilagen: Bauprojekt Umbau Werkgebäude; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - Bau- und Liegenschaftenvorständin Hélène Sigrist
 - Werk-, Forst- und Landwirtschaftsvorstand Markus Berger
 - Leiter Bauamt Christian Jäggli
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard
 - Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann
 - L2.1.2 Umbau Werkgebäude

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017	
---	---

17-0004 **F3.6.6 Genehmigung der Jahresrechnung 2016**

Laufende Rechnung

Finanzvorstand Jürg Sigrist stellt die Jahresrechnung 2016 vor, wobei er bezüglich den ausführlichen Details auf die Weisungsbroschüre und die ausführliche Berichterstattung in der Rafzer Weibel Ausgabe vom April 2016 verweist. Die detaillierte Rechnung lag zudem seit Montag, 15. Mai 2017 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zudem konnte die Weisungsbroschüre auf der Gemeindehomepage eingesehen bzw. heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Die Jahresrechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'844'277.35 ab. Der Voranschlag ging noch von einem Aufwandüberschuss von Fr. 547'500.-- aus. Somit fällt der Rechnungsabschluss um Fr. 2'391'777.35 besser aus als budgetiert, was sehr erfreulich ist. Die Analyse zeigt, dass es bei einzelnen Aufgabenbereichen zu markanten Abweichungen gegenüber dem Budget sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht gekommen ist. So verzeichnen die Aufgabenbereiche Schule, Pflegefinanzierung und Zusatzleistungen zur AHV/IV deutliche Mehrkosten. Diesen stehen aber deutlichen Verbesserungen in den Bereichen Alters- und Pflegeheim Peteracker, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Forstbetrieb und Gemeindesteuern gegenüber.

Die detaillierte Jahresrechnung zeigt hauptsächlich in den folgenden Bereichen gewichtige Abweichungen zwischen dem Voranschlag und der Rechnung, welche das Ergebnis

<i>verbesserten:</i>	Alters- und Pflegeheim Peteracker	Fr. 311'000
(Minderaufwand/Mehrertrag):	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Fr. 140'000
	Soziale Wohlfahrt Übriges	Fr. 48'000
	Forst	Fr. 203'000
	Gemeindesteuern	Fr. 2'036'000
	Industrie, Gewerbe und Handel	Fr. 56'000
	Abschreibungen	Fr. 97'000
	Auflösung Rückstellung BVK	Fr. 116'000
<i>verschlechterten:</i>	Bildung	Fr. 384'000
(Mehraufwand/Minderertrag)	Pflegefinanzierung	Fr. 174'000
	Zusatzleistungen zur AHV/IV	Fr. 113'000

Bei den Verbesserungen stechen gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist die Ergebnisse in den Bereichen Alters- und Pflegeheim Peteracker, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Soziale Wohlfahrt Übriges, Forst, Gemeindesteuern, Industrie, Gewerbe und Handel, Abschreibungen sowie Auflösung Rückstellung BVK hervor.

Alters- und Pflegeheim Peteracker

Die Betriebsrechnung vom Alters- und Pflegeheim Peteracker schliesst mit einem Ertragsüberschuss in der Finanzbuchhaltung von Fr. 767'524.48 ab, wobei die für die Vollkostenrechnung anfallenden Anteile für Abschreibungen und Zinsen in diesem Ergebnis nicht berücksichtigt sind. Das Aufwandtotal fiel gegenüber dem Budget um rund Fr. 41'000.-- geringer aus (u.a. Lohnkosten, Auflösung Rückstellung BVK) und bei den Erträgen zeigt sich eine positive Budgetabweichung von rund Fr. 270'000.-- (u.a. Pensionsgelder und Pflögetaxen, Taggelder von Versicherungen).

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Der Nettoaufwand für die Sozialhilfe wurde mit Fr. 665'000.-- budgetiert, die Rechnung schliesst nun mit Fr. 140'000.-- tieferen Nettokosten ab. Trotz deutlicher Überschreitung der budgetierten Sozialhilfekosten konnte das Ergebnis aufgrund der markant höheren Rückzahlungen letztendlich verbessert werden.

Soziale Wohlfahrt Übriges

Nach dem Kantonsrat hat auch der Regierungsrat beschlossen, die Kleinkinderbetreuungsbeiträge auf den 1. April 2016 abzuschaffen.

Forstbetrieb

Das erfreuliche Ergebnis des Forstbetriebes ist auf einen gesamthaft geringeren Aufwand und Mehrerträge bei den Staatsbeiträgen, Holzverkäufen, dem Ertrag aus Dienstleistungen und dem Wärmeverkauf an die Holzwärmegenossenschaft zurückzuführen.

Gemeindesteuern

Die im Berichtsjahr verbuchten Steuererträge sind laut Finanzvorstand Jürg Sigrist der Hauptauslöser für das ausserordentliche Rechnungsergebnis 2016. So wurde der budgetierte Steuerertrag 100 % von Fr. 8'300'000.-- mit Fr. 8'637'000.-- deutlich überschritten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in diesem guten Abschluss zwei einmalige Spezialfälle enthalten sind, mit denen in Zukunft nicht mehr gerechnet werden kann. Auch die Steuern früherer Jahre und die Steuerausscheidungen verzeichnen ein Plus gegenüber dem Voranschlag von Fr. 270'000.-- bzw. Fr. 107'000.--. Sind Erstere immer auch mit einer gewissen Unabwägbarkeit verbunden, so ist der Mehrertrag bei den Steuerausscheidungen auf eine Firma zurückzuführen, die ihren Hauptsitz in einer anderen zürcherischen Gemeinde mit einer Nebenniederlassung in Rafz hat und für die das kantonale Steueramt die Grundlagen für die anteilmässigen Steuern 2010 bis 2013 unserer Gemeinde berechnet hat.

Die mit rund Fr. 1'165'000.-- weitaus grösste Budgetabweichung verzeichnen aber die Grundstückgewinnsteuern. Bei zahlreichen Handänderungen konnte das Steueramt im Veranlagungsverfahren zum Teil erkleckliche Gewinne besteuern, wobei ein Grundsteuerfall alleine mit einer Steuer von Fr. 630'000.-- zum positiven Rechnungsergebnis beigetragen hat.

Industrie, Gewerbe und Handel

Die Zürcher Kantonalbank hat den Konzerngewinn für das Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 12 % gesteigert. Dadurch konnten der Kanton und die zürcherischen Gemeinden von einer deutlich höheren Ausschüttung profitieren.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen fallen geringer aus, da die Anschlussgebühren bei der Antennenanlage, dem Wasserwerk und der Kanalisation höher als budgetiert ausgefallen sind.

Auflösung Rückstellung BVK

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Kantonsrates zur Sanierung der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sind die Gemeinden seinerzeit durch das kantonale Gemeindeamt angehalten worden, für deren Verpflichtung zur Leistung von Sanierungsbeiträgen an die Pensionskasse entsprechende Rückstellungen zu bilden. Aufgrund des neuen Vorsorgereglementes 2017 der BVK empfiehlt das kantonale Gemeindeamt nun die Auflösung einer Jahresrückstellung zu Gunsten der Laufenden Rechnung 2016.

Auf der anderen Seite müssen laut Finanzvorstand Jürg Sigrist aber auch verschiedene *Verschlechterungen* erläutert werden.

Bildung

Der Vergleich mit dem Voranschlag zeigt, dass die budgetierten Kostenanteile an den Kanton für die Lehrerlöhne wieder deutlich überschritten wurden. Mehrkosten mussten auch bei der musikalischen Grundschule, den Schülertransporten und der Berufswahlschule Bülach in Kauf genommen werden, während dem der Bereich Sonderschulung erstmals seit vielen Jahren unter den budgetierten Kosten abschliesst.

Pflegefinanzierung

Die ungedeckten Pflegekosten sind gemäss kantonalem Pflegegesetz durch die Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Diese belasten die Gemeinderechnung von Jahr zu Jahr mehr. Einerseits ist dies auf die stetig steigenden und von der kantonalen Gesundheitsdirektion vorgegebenen Normdefizite zurückzuführen. Andererseits hängt das effektive Rechnungsergebnis auch stark von allfälligen Heimeintritten und der jeweiligen Pflegebedürftigkeit bzw. den verrechneten Pflegestufen ab.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die mutmasslichen Aufwendungen für das Budgetjahr werden gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist jeweils aufgrund der im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages aktuellen Fallzahl berechnet. Allfällige spätere neue Gesuche und Nachträge können dann das Rechnungsergebnis stark verändern. Im Berichtsjahr waren dies 10 neue Fälle, welche die Nettokosten markant erhöhten.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Die Gesamtausgaben bewegen sich unter den budgetierten Krediten, da die Bauabrechnung der Saalsporthalle günstiger abgeschlossen werden konnte und andere Projekte noch nicht fertig erstellt sind oder sich deren Ausgaben auf spätere Jahre verschieben. Gleichzeitig konnten bei den Anschlussgebühren des Wasserwerkes, der Abwasserbeseitigung und der Antennenanlage höhere Einnahmen erzielt werden, was sich dann alles in verminderten Nettoinvestitionen niederschlägt. Diese betragen Fr. 1'224'510.-- (Voranschlag: Fr. 3'155'000.--). Sie sind mit dem Abschluss in die Bilanz auf das Verwaltungsvermögen übertragen und dort nach den gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben worden.

Die grössten Nettoinvestitionen sind, so Finanzvorstand Jürg Sigrist, in den folgenden Funktionen getätigt worden:

• Neubau Saalsporthalle	Fr.	860'598
• Schulliegenschaften	Fr.	91'834
• Alters- und Pflegeheim	Fr.	60'460
• Gemeindestrassen	Fr.	37'853

Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 1'737'510.31, wovon die Gemeindebetriebe Antennenanlage, Wasserwerk und Abwasserbeseitigung Fr. 205'812.07 direkt über die Gebühren finanzieren müssen. Somit belasten den Steuerhaushalt noch Abschreibungen im Betrage von Fr. 1'531'698.24.

Finanzvermögen

Im Finanzvermögen resultieren weder Ausgaben noch Einnahmen, die Nettoveränderung beträgt somit Fr. 0.--.

Bilanz

Übersicht:		<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2016</u>
Finanzvermögen	Fr.	18'731'268	Fr.	20'335'588
Verwaltungsvermögen	Fr.	16'105'900	Fr.	15'592'900
Fremdkapital	Fr.	12'945'610	Fr.	12'057'435
Verrechnungen	Fr.	134'157	Fr.	154'055
Spezialfinanzierungen	Fr.	4'036'544	Fr.	4'018'963
Eigenkapital	Fr.	17'720'858	Fr.	19'698'035

Vermögenslage

Das Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2016 auf Fr. 19'698'035.-- (inkl. Fr. 132'899.-- Bewertungsgewinn aus Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen per 1. Januar 2016). Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüber stehen. Hier weist die Gemeinde gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist mit einem Vermögen von Fr. 7'941'272.-- (Fr. 1'809.-- pro Einwohner/in) weiterhin eine gute Grösse aus.

Darlehen

Die Darlehensschulden betragen per 31. Dezember 2016 Fr. 7'500'000.-- (+/- Fr. 0.--). Für deren Verzinsung sind insgesamt Fr. 29'740.-- aufgewendet worden, was einem Durchschnittszinssatz von 0.40 % entspricht.

Ausblick

Nach Ansicht von Finanzvorstand Jürg Sigrist wäre es vermessen, aufgrund des ausserordentlichen Rechnungsergebnisses in Euphorie auszubrechen. Der Finanzplan 2017 bis 2022 weist für die kommenden Jahre weiterhin hohe Investitionskosten aus, die es zu finanzieren gilt. Zudem ist im Finanzplan für das Jahr 2018 ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung in fast gleicher Höhe wie der nun in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesene Ertragsüberschuss prognostiziert. Mit ein Grund dafür sind die höheren Steuererträge im Rechnungsjahr 2016. Diese werden die Steuerkraft der Gemeinde im Vergleich zum kantonalen Mittel stärker ansteigen lassen, mit der für unsere Gemeinde negativen Auswirkung, dass der Ressourcenausgleich vom Kanton zwei Jahre später dann deutlich geringer ausfallen wird.

Stellungnahme RPK / Diskussion

Laut RPK Präsident Karl Schweizer hat die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und auf ihre Fragen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zufriedenstellende Antworten vom Gemeinderat erhalten. Die Budgetvorgaben wurden eingehalten. Der stattliche Ertragsüberschuss ist wie bereits erwähnt wurde, vor allem durch die hohen Mehreinnahmen bei den Steuern zurückzuführen. Es gilt deshalb nicht ausser Acht zu lassen, dass ohne diese Steuereinnahmen das Rechnungsergebnis bedeutend schlechter ausgefallen wäre.

Die Verwaltungsrevisionen GmbH, Dielsdorf, als finanztechnische Prüfstelle, attestierte der Finanzabteilung ein sehr gutes Zeugnis und empfahl die Genehmigung der Jahresrechnung. Die RPK kann dies nur beipflichten und richtet dem Leiter Finanzen Heinz Lienhard und seinem Team der beste Dank für die ausgezeichnete Arbeit aus.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten gemäss Präsident Karl Schweizer, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Da aus der Versammlung niemand das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Im Anschluss daran schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Rafz.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist dankt dem Leiter Finanzen Heinz Lienhard und seiner Mitarbeiterin Michaela Meier auch im Namen des Gemeinderates für die einwandfreie Rechnungsführung, die detaillierten Erläuterungen, welche jeweils im Rafzer Weibel nachzulesen sind und die kompetente Beratung und Unterstützung.

Die Gemeindeversammlung - auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 2 Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung 2016 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 28'876'938.21 und einem Ertrag von Fr. 30'721'215.56 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'844'277.35 ab.
3. Die Investitionsrechnung 2016 zeigt bei Ausgaben von Fr. 2'181'188.14 und Einnahmen von Fr. 956'677.83 Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'224'510.31. Bei den Investitionen im Finanzvermögen resultieren weder Ausgaben noch Einnahmen, die Nettoveränderung beträgt somit Fr. 0.--.
4. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 35'928'487.89 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 1'844'277.35 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 19'698'034.55.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail
 - Finanzvorstand Jürg Sigrist
 - Leiter Finanzen Heinz Lienhard
 - F3.6.6 Jahresrechnung 2016

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist macht die Versammlung auf das Recht zur Erhebung von Einwendungen gegen die Geschäftsführung aufmerksam. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage sowie die Anfechtung des Protokolls und der gefassten Beschlüsse.

Die Stimmzähler werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 1. Juni 2017 bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, zu prüfen und anschliessend zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt ab Freitag, 2. Juni 2017 während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf.

Weiter dankt Gemeindepräsident Jürg Sigrist den Stimmberechtigten für ihr Erscheinen und das Interesse an der heutigen Gemeindeversammlung. Ein spezieller Dank gebührt den anwesenden Pressevertretern Manuel Navarro vom Zürcher Unterländer und Mark Gasser von den Schaffhauser Nachrichten für die Berichterstattung sowie Erich Schmidli von der EFRA für die Bedienung der Technik am heutigen Abend sowie allen Involvierten für den Auf- und Abbau.

Bevor Gemeindepräsident Jürg Sigrist die Gemeindeversammlung offiziell schliesst, übergibt er das Wort Kantonsrat Erich Bollinger.

Das Kantonsparlament hat laut Kantonsrat Erich Bollinger an seiner heutigen Sitzung einen Objektkredit für den Ausbau der Schaffhauserstrasse im Bülacher Hardwald auf vier Spuren genehmigt.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist schliesst offiziell die heutige Gemeindeversammlung.

Rafz, 31. Mai 2017

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:

Marc Bernasconi

Protokollabnahme

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmzähler:

.....

.....

Jürg Sigrist

.....

.....

Thomas Külling

.....

.....

Barbara Bauert